

Antrag auf Überprüfung der Einhaltung der Aufstellungs-, Vorlage- und Offenlegungsvorschriften der Jahresabschlüsse des Kommunalunternehmens des Marktes Markt Schwaben (KUMS), sowie auf Überprüfung der Einhaltung von § 27 Abs. 3 KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Gemeinderäte,

am 04.02.2014 hat der Markt Markt Schwaben eine Unternehmenssatzung (im folgenden „Satzung KUMS“) für das Kommunalunternehmen des Marktes Markt Schwaben (KUMS) erlassen; zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.08.2018. Nach § 1 der Satzung ist das KUMS ein selbstständiges Unternehmen des Marktes Markt Schwaben in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

Nach § 10 Ziff. 2 der Satzung KUMS hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Marktgemeinde unverzüglich zuzuleiten. Ferner enthält § 10 Ziff. 2 der Satzung KUMS den ausdrücklichen Hinweis, dass die Vorschrift des § 27 KUV unberührt bleibt. *[Hinweis: Bei der „KUV“ handelt es sich um die Verordnung über Kommunalunternehmen].*

In § 27 Abs. 3 KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) heißt es weiter: „Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.“

Beide Regelungen sollen sicherstellen, dass sowohl die Verantwortlichen, insbesondere der Verwaltungsrat und der Marktgemeinderat als auch die Bürgerinnen und Bürger über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens in angemessener Zeit und in angemessenem Umfang informiert werden. Nur durch eine zeitnahe und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Information ist es dem Marktgemeinderat

möglich über entsprechende Haushaltsmittel zu entscheiden. Der Glaube kann zwar bekanntlich Berge versetzen, ob damit aber Schuldenberge gemeint sind, wird von uns bezweifelt.

Die ZMS stellt daher folgenden Antrag an den Marktgemeinderat:

„Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Verwaltungsrat des KUMS beauftragt wird, unverzüglich die Einhaltung der Aufstellungs-, Vorlage- und Offenlegungsvorschriften, sowie die Einhaltung von § 27 Abs. 3 KUV hinsichtlich der Jahresabschlüsse einschl. Lagebericht für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 zu überprüfen und dem Marktgemeinderat in der nächsten öffentlichen Sitzung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.“

Wir bitten, den Antrag in der nächsten Marktgemeinderatssitzung zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen,

Sascha Hertel
Fraktion Zukunft MarktSchwaben